

Allgemeine Informationen zu Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden entlang von Kantonsstrassen

Der Kanton Schwyz als Eigentümer der Kantonsstrassen ist durch die Umweltschutzgesetzgebung verpflichtet, seine Anlagen lärmtechnisch soweit zu sanieren, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) eingehalten werden. In erster Linie werden Lärmschutzmassnahmen an der Quelle (Temporeduktion, Umfahrungsstrassen, Flüsterbeläge) und/oder im Ausbreitungsbereich (Schallhindernisse) realisiert. Ist dies nicht möglich, bleibt nur die Möglichkeit an bestehenden Gebäuden Ersatzmassnahmen (= Einbau von Schallschutzfenstern) durchzuführen. Die nachstehenden Informationen behandeln nur die Ersatzmassnahmen an bestehenden Gebäuden.

1. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für Schallschutzmassnahmen?

Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden stützen sich auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG, SR 814.01), in Kraft seit dem 1. Januar 1985 und auf die zugehörige Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41), die seit dem 1. April 1987 in Kraft ist.

2. Was sind Schallschutzmassnahmen an Gebäuden?

Darunter versteht man Vorkehrungen, welche die Schalldämmung von Fenstern und Rollladenkästen verbessern, zum Beispiel der Einbau neuer Schallschutzfenster oder schalltechnische Massnahmen an bestehenden Fenstern und Rollladenkästen.

3. Wann werden Schallschutzmassnahmen getroffen?

Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte sind Massnahmen an der Lärmquelle und/oder im Ausbreitungsbereich vorzusehen. Sofern diesen Massnahmen überwiegende Interessen (Ortsbildschutz, Verkehrssicherheit etc.) entgegenstehen oder die Kosten der Sanierung unverhältnismässig wären (Art. 14 LSV), können Erleichterungen (z.B. Schallschutzmassnahmen) gewährt werden. Mit Beschluss Nr. 87 vom 13. Januar 1997 legte der Regierungsrat im Grundsatz fest, dass der Einbau von Schallschutzfenstern entlang von Kantonsstrassen ab Überschreitung des Alarmwertes minus zwei Dezibel (dB(A)) zu erfolgen hat.

4. Welche Fenster sind betroffen?

Schallschutzmassnahmen sind nur an Fenstern zu treffen, welche in einen lärmempfindlichen Raum führen. Als lärmempfindliche Wohnräume gelten: Wohn- und Esszimmer, Schlafzimmer, Arbeitszimmer und Wohnküche (Küche mit mehr als 10 m² Grundfläche). Ebenfalls als lärmempfindlich werden Räume in Betrieben bezeichnet, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten und kein erheblicher Betriebslärm herrscht, zum Beispiel Büro, Atelier, Gewerberaum, Hotelzimmer, Schulzimmer etc.

Dachflächenfenster werden nur schallgedämmt, falls durch diese eine direkte Sichtverbindung zur Strassenachse im Bereich des Gebäudes besteht.

5. Bei welchen Fenstern werden keine Massnahmen getroffen?

Bei lärmunempfindlichen Räumen werden keine Schallschutzmassnahmen getroffen. Als lärmunempfindliche Räume gelten: Küche ohne Wohnanteil, Sanitärraum, Gang/Korridor, Treppenhaus und Abstellraum. Folgende Fenstertypen sind nicht zu sanieren, auch wenn die entsprechenden Anforderungen erfüllt wären: Schaufenster ohne Öffnungsmöglichkeiten (werden als Fassadenteile betrachtet), transparente Schiebetüren/Faltdore oder Schiebetore, Türen mit Glaseinsatz zu Büro oder Gewerberäumen.

Bestehende Fenster mit genügender Schalldämmung werden nicht erneuert.

6. Wann genügt die Schalldämmung eines Fensters?

Siehe Technisches Merkblatt des Kantons Schwyz.

7. Welche Typen von Schallschutzmassnahmen bei Fenstern gibt es?

Neben dem vollständigen Ersatz des gesamten Fensters bestehen weitere Möglichkeiten wie Ersatz des Glaskörpers oder Verbesserung der Dichtungen. Es wird jeweils die kostengünstigste Variante angewendet, mit der die Anforderungen eingehalten sind.

8. Wer übernimmt die Kosten der Schallschutzmassnahmen?

Wenn die Bedingungen gemäss Ziffer 3 und 4 erfüllt sind, verpflichtet der Kanton den Grundeigentümer, Schallschutzmassnahmen zu treffen und übernimmt die Baukosten (ohne Honorar für Projekt und Bauleitung sowie Verzinsung). Standardverbesserungen (z.B. Metall-/Holzrahmen statt Kunststoffrahmen) werden nicht vergütet.

Sind die Bedingungen erfüllt und hat der Eigentümer bereits nach dem 1. Januar 1985 Schallschutzfenster eingebaut, die den Anforderungen genügen, werden die Baukosten vom Kanton zurückerstattet. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Fenster bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung eingebaut wurden.

Ein Gebäudeeigentümer kann mit Zustimmung des Tiefbauamtes andere bauliche Schallschutzmassnahmen am Gebäude treffen, wenn diese den Lärm im Innern des Raumes in gleichem Masse verringern und keine zusätzlichen Kosten anfallen. Allfällige dadurch resultierende Mehrkosten sind durch den Gebäudeeigentümer selbst zu tragen.

9. Wann muss der Eigentümer selber für die Kosten aufkommen?

Bei einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung am Gebäude nach dem 1. Januar 1985 ist der Grundeigentümer verpflichtet, auf eigene Kosten Schallschutzmassnahmen zu treffen. Eine Änderung gilt als wesentlich, wenn die Grundrissaufteilung des Gebäudes verändert wird, wenn Räume einer lärmempfindlichen Nutzung zugeführt werden oder wenn die Änderung praktisch einem Neubau gleichkommt.

Fragen / Kontakt

Für den Vollzug der Lärmschutzverordnung wird das Tiefbauamt des Kantons Schwyz durch das Ingenieurbüro Projekt Management Margadant AG unterstützt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an untenstehende Kontaktadresse.

Kontaktadresse: Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz

Kontaktperson: Silvia Vokinger, Projektleiterin Lärmsanierung, 041 819 25 07,
silvia.vokinger@sz.ch